

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik
an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

ches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen mit ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Nachbardisziplinen innerhalb der Universität Potsdam sowie der Berliner Universitäten kann als äquivalent anerkannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erworben worden sind und die nicht von den Bestimmungen in Absatz 1 erfaßt werden. Die Äquivalenz wird nach Vorlage der Leistungsnachweise bzw. Belege vom Prüfungsausschuß festgestellt. Im übrigen gelten die Regelungen der ZwPO.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für die Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 11. Januar 1996 bestätigt.¹

Übersicht

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung der Studiengänge
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Berufsfelder

II. Organisatorisches

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Gliederung der Studiengänge
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Leistungskontrolle

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

III. Grundstudium

- § 10 Definition, Umfang, Dauer
- § 11 Strukturierung des Lehrangebots
- § 12 Veranstaltungen im Grundstudium und Leistungsnachweise
 - a) Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur
 - b) Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur

IV. Hauptstudium

- § 13 Definition und Voraussetzungen
- § 14 Strukturierung des Lehrangebots
- § 15 Veranstaltungen im Hauptstudium und Leistungsnachweise
 - a) Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur
 - b) Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur

V. Schlußbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau der Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur sowie Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur als Hauptfach und Nebenfach an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Titels "Magister Artium" (M.A.) müssen diese Studiengänge gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 im Rahmen eines Hauptfach-Studiums (70 SWS) mit einem 2. Hauptfach (70 SWS) oder mit zwei Nebenfächern (jeweils 40 SWS) kombiniert werden.

(2) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Maximal 2 Semester können zusätzlich für Studien im Ausland während des Hauptstudiums in Anspruch genommen werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind 10 SWS nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Universität nachzuweisen.

(3) Beide Studiengänge können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 2 Beschreibung der Studiengänge

Die Anglistik und Amerikanistik ist eine philologische Disziplin, die in vielseitiger Weise eine sprachliche bzw. literaturwissenschaftliche und kulturelle Fachausbildung vermittelt. In den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft sowie in

der Sprachausbildung verknüpft sich der Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Literatur, Geschichte und Kultur Großbritanniens und der USA mit der Vervollkommnung sprachpraktischer Kompetenz. Die Kenntniserlangung verbindet sich mit der Förderung einer intellektuellen und kulturellen Weite, mit der Aneignung von differenzierten Methoden geistiger Arbeit sowie der Entwicklung interkulturellen Verständnisses.

§ 3 Ausbildungsziele

Die Magisterstudiengänge der Anglistik und Amerikanistik vermitteln fachliche Qualifikationen, die die Studierenden zu selbständiger geistiger Arbeit befähigen und sie auf vielfältige berufliche Tätigkeiten vorbereiten. Zu den Ausbildungszielen gehören:

- Sichere Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift,
- Kenntnisse über die Grundbeschreibungsebenen der Sprache in ihrer synchronen und diachronen Dimension, den Zweitsprachenerwerb, über sprachwissenschaftliche Prinzipien, Modelle und Theorien sowie über linguistische Wissenschaftsgeschichte,
- Wissen über die Literatur Großbritanniens und der USA in Geschichte und Gegenwart, ihrer Gattungen und Formen sowie Beherrschung der literaturwissenschaftlichen Methoden und literaturtheoretischer Ansätze,
- Kenntnisse über die Geschichte und Kulturgeschichte Großbritanniens und der USA sowie über grundlegende geographische, ökonomische, politische, soziale und kulturelle Gegebenheiten dieser Länder.

Ziel der Ausbildung ist es, sowohl einen vielseitigen Kenntnisstand in allen Fachdisziplinen als auch Spezialkenntnisse in den Schwerpunkten zu erlangen.

§ 4 Berufsfelder

Folgende Berufsfelder sind u. a. denkbar:

- Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, im außerschulischen Bereich, in der Fremdsprachenvermittlung,
- Tätigkeit im öffentlichen Dienst, in der Verwaltung,
- Tätigkeit in den Medien (Presse, Verlage, Rundfunk, Fernsehen),
- Tätigkeit in der Tourismusbranche und im PR-Bereich,
- Tätigkeit im Bibliothekswesen,
- Tätigkeit in der Kulturarbeit im In- und Ausland.

Es ist ratsam, durch Volontariate, Praktika oder durch Ferienarbeit rechtzeitig Verbindung zur Berufswelt aufzunehmen.

II. Organisatorisches

§ 5 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung des Instituts berät die Studierenden zu fachlichen Fragen der Studiengestaltung, zur Vorbereitung der Zwischen- und Magisterprüfung und

der Kombinationswahl. Die zentrale Studienberatung, die Beratung über das Auslandsstudium im Akademischen Auslandsamt und die studentische Studienberatung sind notwendige Ergänzungen der Studienfachberatung. Die schriftlich bestätigte Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist obligatorisch.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse in Englisch (Abiturniveau) und im Hauptfach zusätzlich Latein. Die Lateinkenntnisse gelten durch die Bestätigung des Latinums im Abitur oder ein entsprechendes Zeugnis als nachgewiesen. Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden Lateinkurse durch das Sprachenzentrum der Universität angeboten, deren erfolgreicher Abschluß (Umfang 4 SWS) bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist.

(2) Nicht ausreichende englische Sprachkenntnisse müssen außerhalb des Stundenvolumens des Magisterstudiums spätestens bis zum Ende des Grundstudiums durch Förderkurse ausgeglichen werden. Für Muttersprachler kann bei Nachweis der geforderten Leistungen die Sprachausbildung entfallen.

(3) Verfügt ein Studierender über Sprachkenntnisse, die deutlich über dem durchschnittlichen Anforderungsniveau liegen, so ist ein Erlassen einzelner Lehrveranstaltungen möglich.

§ 7 Gliederung der Studiengänge

Die Studiengänge haben folgende Bestandteile:

- Sprachausbildung,
- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Kulturwissenschaft.

Diese Bestandteile werden entsprechend des Studienganges bereits im Grundstudium (1.+2. Studienjahr), vor allem aber im Hauptstudium (3.+4. Studienjahr), mit quantitativen Wichtungen studiert.

§ 8 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des in jedem Semester veröffentlichten "Kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnisses" des Instituts, neben den im Abschnitt III und IV als obligatorisch ausgewiesenen Bestandteilen, Lehrveranstaltungen frei wählen. Das "Lehrveranstaltungsverzeichnis" informiert auch über Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen, über deren Charakter und die Art der Leistungskontrolle.

§ 9 Leistungskontrolle

Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von

- a) Leistungsnachweisen (LNW), die für ein Proseminar oder Hauptseminar auf der Grundlage einer benoteten schriftlichen Hausarbeit vergeben werden.
- b) Belegen, die für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Seminare) vergeben werden. Sie sind in der Regel unbenotet, können aber auch benotet und durch Klausuren/Testate abgeschlossen werden.
- c) Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen für die hier behandelten Studiengänge werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt, nach Feststellung der Äquivalenz, für an ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen.
- d) Leistungsnachweise und Belege aus Nachbar-disziplinen innerhalb der Universität Potsdam, der Berliner Universitäten und anderer Universitäten des In- und Auslandes können, nach Feststellung der Äquivalenz durch den Prüfungsausschuß des Instituts, ebenfalls anerkannt werden.

III. Grundstudium

§ 10 Definition, Umfang, Dauer

Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach. Es umfaßt, unabhängig vom Studiengang, die ganze Breite des Faches. Es führt in Methoden und Theorien ein, vermittelt Grund- und Überblickswissen und erhöht die sprachliche Kompetenz der Studierenden. Es dauert vom 1. - 4. Semester und hat, als Richtwert, im Hauptfach einen Umfang von 36 SWS, im Nebenfach von 24 SWS. In Inhalt und Anforderungen verläuft es nahezu parallel (abzüglich der Fachdidaktik) zum Grundstudium des Lehramtes. Hauptfachstudenten müssen mindestens drei, Nebenfachstudenten mindestens zwei Leistungsnachweise vorlegen.

§ 11 Strukturierung des Lehrangebots

Im Grundstudium werden vorrangig angeboten:

- Einführungs- und Überblicksvorlesungen, die einen breiten Überblick über das Wissensgebiet, seine Methoden und Theorien geben;
- Proseminare, die der Einführung in das Studium eines Teilgebiets, in seine Methoden und Theorien am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandes dienen und mit einem Leistungsnachweis abschließen können;
- Grundkurse, die einen bibliographischen Überblick über ein Teilgebiet und eine theoretische Einführung in dasselbe bieten sowie Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln;
- Übungen in der Sprachausbildung, die vor allem auf die Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet sind.

§ 12 Veranstaltungen im Grundstudium und Leistungsnachweise

a) **Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur**
 Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

Hauptfach

Ü	Sprachausbildung	8 SWS
V	Introduction to Linguistics	1 SWS
V	Introduction to Historical Linguistics	1 SWS
Ü	Phonetics/Phonology	2 SWS
PS	Linguistic Analysis: Contemporary English ¹	2 SWS
PS	Linguistic Analysis: History of the Engl. Language ¹	2 SWS
PS	English Linguistics ¹	2 SWS
PS	English Linguistics ¹	2 SWS
V	Sozial- und Kulturgeschichte (Großbritanniens oder Nordamerikas)	2 SWS
GK	Kulturwissenschaft (Einführung in die Kulturwiss.)	2 SWS
PS	Kulturwissenschaft (LNW)	2 SWS
V	Nordamerikanische Literatur oder Britische Literatur (unter Einschluß weiterer Literaturen in engl. Sprache)	2 SWS
GK	Literaturwissenschaft (Einführung in die Literaturwiss.)	2 SWS
PS	Literaturwissenschaft (LNW)	2 SWS
Ü	Latein (gemäß § 6)	4 SWS

¹ ein Leistungsnachweis wahlweise

Nebenfach

Ü	Sprachausbildung	6 SWS
V	Introduction to Linguistics	1 SWS
V	Introduction to Historical Linguistics	1 SWS
Ü	Phonetics/Phonologie	2 SWS
PS	English Linguistics (LNW)	2 SWS
V	Sozial- und Kulturgeschichte (Großbritanniens oder Nordamerikas)	2 SWS
GK	Kulturwissenschaft (Einführung in die Kulturwiss.)	2 SWS
PS	Kulturwissenschaft (LN)	2 SWS
V	Britische Literatur (unter Einschluß weiterer Literaturen in engl. Sprache) oder Nordamerikanische Literatur	2 SWS
GK	Literaturwissenschaft (Einführung in die Literaturwiss.)	2 SWS
PS	Literaturwissenschaft	2 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Grundstudium belegt werden.

b) **Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur**

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

Hauptfach

Ü	Sprachausbildung	8 SWS
V	Nordamerikanische Literatur oder Britische Literatur (unter Einschluß weiterer Literaturen in engl. Sprache)	2 SWS
GK	Literaturwissenschaft (Einführung in die Literaturwissenschaft)	2 SWS
PS	Einführung in die Literaturtheorie	2 SWS
PS	Nordamerikanische Literatur (LNW ¹)	2 SWS
PS	Britische Literatur (unter Einschluß weiterer ...) (LNW ¹)	2 SWS
V	Sozial- und Kulturgeschichte Nordamerikas <u>oder</u> Großbritanniens	2 SWS
GK	Kulturwissenschaft (Einführung in die Kulturwissenschaft)	2 SWS
PS	Kulturwissenschaft Nordamerikas (LNW ¹)	2 SWS
PS	Kulturwissenschaft Großbritanniens (LNW ¹)	2 SWS
Ü	Phonetics/Phonology	2 SWS
V	Introduction to Linguistics	1 SWS
V	Introduction to Historical Linguistics	1 SWS
PS	Linguistic Analysis (LNW)	2 SWS
Ü	Latein (gemäß § 6)	4 SWS

¹ Leistungsnachweis wahlweise Nordamerika oder Großbritannien

Nebenfach

Ü	Sprachausbildung	6 SWS
V	Nordamerikanische Literatur <u>oder</u> Literatur Großbritanniens (unter Einschluß weiterer ...)	2 SWS
GK	Literaturwissenschaft (Einführung in die Literaturwiss.)	2 SWS
PS	Literaturwissenschaft (Nordamerikanische Literatur <u>oder</u> Britische Literatur unter Einschluß weiterer Literaturen in englischer Sprache (LNW))	2 SWS
V	Sozial- und Kulturgeschichte Nordamerikas <u>oder</u> Großbritanniens	2 SWS
GK	Kulturwissenschaft (Einführung in die Kulturwiss.)	2 SWS
PS	Kulturwissenschaft Nordamerikas <u>oder</u> Großbritanniens (LNW)	2 SWS
Ü	Phonetics/Phonology	2 SWS
V	Introduction to Linguistics	1 SWS
V	Introduction to Historical Linguistics	1 SWS
PS	Linguistic Analysis	2 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Grundstudium belegt werden.

IV. Hauptstudium

§ 13 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. In ihm sollen gründliche Kenntnisse vor allem der Teilbereiche des Studienganges und die Fähigkeit zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Hauptfachstudenten müssen mindestens drei Leistungsnachweise, Nebenfachstudenten mindestens zwei aus dem jeweiligen Studiengang vorlegen.

(2) Das Hauptstudium dauert vom 5. - 9. Semester und hat, als Richtwert, einen Umfang von 34 SWS im Hauptfach, und von 16 SWS im Nebenfach.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung.

§ 14 Strukturierung des Lehrangebots

Im Hauptstudium werden vorrangig angeboten:

- Spezialvorlesungen, die auf der Grundlage der Überblicksvorlesungen Fragen des Wissens, der Theorie und Methode spezieller Forschungsbereiche behandeln,
- Hauptseminare, die dem forschungsorientierten Lernen dienen und die in Schrift und Wort eine höhere Selbständigkeit der Studierenden voraussetzen,
- Kolloquien und Exkursionen,
- Übungen, die sich speziellen Bereichen der Sprachausbildung widmen.

§ 15 Veranstaltungen im Hauptstudium und Leistungsnachweise

a) Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

Hauptfach

Ü	Sprachausbildung	4 SWS
V	Sprachwissenschaft: Specialized Linguistic Topics	2 SWS
V/S	Sprachwissenschaft: Specialized Linguistic Topics	2 SWS
HS	Core Area Linguistics (LN)	2 SWS
HS	English Linguistics (LN)	2 SWS
HS	Linguistics: Research Seminar	2 SWS
V	Kulturwissenschaft	2 SWS
HS	Kulturwissenschaft (LN)	2 SWS
V	Literaturwissenschaft	2 SWS
HS	Literaturwissenschaft	2 SWS
	Exkursion	2 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden.

Nebenfach

Ü	Sprachausbildung	4 SWS
V	Sprachwissenschaft: Specialized Linguistic Topics	2 SWS
HS	Core Area Linguistics ¹	2 SWS
HS	English Linguistics ¹	2 SWS
V	Kulturwissenschaft	2 SWS
HS	Kulturwissenschaft (LN)	2 SWS
HS	Literaturwissenschaft	2 SWS

¹ ein Leistungsnachweis wahlweise

b) Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

Hauptfach

Ü	Sprachausbildung	4 SWS
V	Literaturwissenschaft	2 SWS
HS	Literaturwissenschaft	2 SWS
HS	Britische Literatur (unter Einschluß weiterer Literaturen in eng. Sprache) (LNW ¹)	2 SWS
HS	Nordamerikanische Literatur (LNW ¹)	2 SWS
V	Kulturwissenschaft	2 SWS
HS	Kulturwissenschaft (LNW ¹)	2 SWS
HS	Kulturwissenschaft (LNW ¹)	2 SWS
V/S	Selected Linguistic Topics	2 SWS
HS	Core Area Linguistics Exkursion	2 SWS

¹ drei Leistungsnachweise wahlweise

Nebenfach

Ü	Sprachausbildung	4 SWS
V	Literaturwissenschaft	2 SWS
HS	Literaturwissenschaft (LNW)	2 SWS
V	Kulturwissenschaft	2 SWS
HS	Kulturwissenschaft (LNW)	2 SWS
HS	Core Area Linguistics	2 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Magisterstudium an der Universität Potsdam aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, können bei Nachweis eines ordnungsgemäßen

Studiums entsprechend dieser Studienordnung zur Magisterprüfung zugelassen werden. Sie haben aber auch das Recht, nach der zur Zeit ihrer Immatrikulation gültigen Übergangsordnung ihr Studium abzuschließen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für bereits Studierende, die ihr Hauptstudium im Fach Anglistik und Amerikanistik im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam beginnen, und für Studierende, die ihr Studium im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam aufnehmen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Übersicht über die Interdisziplinären Zentren an der Universität Potsdam

Zentrum für Kognitive Studien

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Reinhold Kliegl

Zentrum für Lern- und Lehrforschung

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Joachim Lompscher

Zentrum für Jugend und Sozialisationsforschung

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Hans Oswald

Interdisziplinäres Zentrum für Pädagogische Forschung und Lehrerbildung

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Uwe Wyschkon

Kommunalwissenschaftliches Institut

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Michael Nierhaus

Zentrum für Nichtlineare Dynamik

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Jürgen Kurths

Zentrum für Dünne Organische und Biochemische Schichten

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Ludwig Brehmer

Zentrum für Biopolymere

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Martin G. Peter

Zentrum für Umweltwissenschaften

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Bodo Teichmann

Zentrum für Gerechtigkeitsforschung

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Leo Montada

Zentrum für Australienforschung

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. Wilhelm Bürklin

Menschenrechtszentrum

Geschäftsführender Leiter: Prof. Dr. jur. Eckart Klein